

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 03/15

| Wichtige Steuertermine im März 2015 | | Finanzkasse | Gemeinde-/ Stadtkasse | Steuer-Nr. |
|---|---|-------------|--------------------------|------------|
| 10.03. | Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2015 ohne Fristverlängerung | | | |
| 10.03. | Lohnsteuer * | | | |
| | Solidaritätszuschlag * | | | |
| | Kirchenlohnsteuer ev. * | | | |
| | Kirchenlohnsteuer röm.-kath. * | | | |
| 10.03. | Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ** | | | |
| | Solidaritätszuschlag ** | | | |
| | Kirchensteuer ev. ** | | | |
| | Kirchensteuer röm.-kath. ** | | | |
| Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. | | | | |
| Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet! | | | | |

Sehr geehrte Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat die **geltende erbschaftsteuerliche Privilegierung von Betriebsvermögen** für **verfassungswidrig** erklärt. Es sieht den **Gesetzgeber** in der Pflicht, **bis zum 30.06.2016** präzise und handhabbare Kriterien zu der Frage zu entwickeln, ob die Verschonung von Betriebsvermögen im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Eine Ausnahme von der Lohnsummenregelung will das Gericht künftig nur noch bei Unternehmen mit „ganz wenigen“ Mitarbeitern zugelassen wissen. Und es bemängelt, dass der Gesetzgeber Verwaltungsvermögen zwar als nicht förderungswürdig ansieht, es aber trotzdem in das begünstigte Vermögen einbezieht.

Hinweis: Das geltende Verschonungskonzept bleibt zwar weiterhin anwendbar, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung geschaffen hat. Die aktuellen Lücken gezielt auszunutzen ist jedoch keine sonderlich gute Idee. Denn der Gesetzgeber darf das geltende Regelwerk rückwirkend ab dem 17.12.2014 verschärfen.

1. Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Privatpersonen?

Wenn nicht anders vermerkt, gelten die folgenden durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz (bekannter als Jahressteuergesetz 2015) eingeführten Regelungen seit dem 01.01.2015.

Zusätzliche **Arbeitgeberleistungen für die Kinderbetreuung** sind zu zwei Dritteln (höchstens

4.000 € je Kind und Jahr) steuerfrei. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen kommen noch einmal 600 € pro Jahr steuerfrei dazu. Letzteres gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

Für den Begriff **Erstausbildung** gibt es jetzt eine gesetzliche Definition, die eine Abschlussprüfung nach mindestens zwölf Monaten Ausbildung voraussetzt.

Die **Nichtveranlagungsbescheinigung** kann nun so lange bei der Bank nachgereicht werden, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Diese Neuerung hat auch Wirkung auf frühere Jahre.

Zahlungen, die bei der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten für dessen **Verzicht auf den Versorgungsausgleich** geleistet werden, gelten als Sonderausgaben - beim Empfänger als Einnahmen.

Die Basisrente kann auf eine Zahlung pro Jahr reduziert werden; so auch andere kleine Renten. Die Beiträge sind nun bis zu 22.172 € als **Vorsorgeaufwendungen** abzugsfähig.

Zuschläge für Kindererziehungszeiten sind ab 2015 nicht mehr steuerfrei.

2. Was ändert sich für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Aus der Freigrenze, bis zu der Zuwendungen des Arbeitgebers bei einer **Betriebsveranstaltung** keinen Arbeitslohn darstellen, ist ein Freibetrag geworden. Bei Kosten über 110 € pro Arbeitnehmer muss nur noch der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden. Waren die 110 € früher auf alle Veranstaltungsteilnehmer zu beziehen, werden nun nur die teilnehmenden Arbeitnehmer gezählt. Kosten für Begleiter werden ihnen zugerechnet. In die Bemessungsgrundlage gehen auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt. Gemeinkosten zählen nicht dazu.

Die Definition von **grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen** für Zwecke der Gewinnbesteuerung orientiert sich nun an der Verwaltungsauffassung. Neu geregelt wurde unter anderem die Ermittlung der Verrechnungspreise zwischen Unternehmensteilen, um die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland zu reduzieren.

Zur Förderung junger innovativer Unternehmen können sich Investoren seit Mai 2013 mit 20 % des investierten Betrags vom Staat bezuschussen lassen. Dieser **INVEST-Zuschuss für Wagniskapital** ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 steuerfrei gestellt.

Das **Teilabzugsverbot** gilt auch bei Wertminderungen von Darlehen oder Wirtschaftsgütern, die

man zu fremdunüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft überlassen hat, an der man zu mehr als 25 % beteiligt ist. Das heißt, auch diese können nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

Bei Mantelkäufen oder Käufen von Vorratsgesellschaften muss künftig zwei Jahre lang eine monatliche **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgegeben werden.

Für die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** bei der Lieferung bestimmter Metalle wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt. Zudem wurden die betroffenen Gegenstände konkret benannt. (Für die Umsetzung der Regelungen zu dieser Erweiterung der Steuerschuldnerschaft haben Sie noch bis zum 30.06.2015 Zeit.) Schließlich wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, zur Betrugsabwehr die Umkehr der Steuerschuldnerschaft kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für neun Monate.

3. Mindestlohn: Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Seit dem 01.01.2015 müssen Arbeitgeber **innerhalb von sieben Tagen** Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten dokumentieren. Diese Unterlagen müssen sie mindestens **zwei Jahre lang aufbewahren**.

In **Branchen** mit viel **Schwarzarbeit** muss mit Beginn der Tätigkeit eines Arbeitnehmers eine Meldung an die Zollbehörden erfolgen (**Sofortmeldung**). Ferner muss versichert werden, dass der Arbeitnehmer den Mindestlohn erhält.

Unternehmer mit **Sitz im Ausland** und solche, die Arbeitskräfte eines ausländischen Verleihers beschäftigen, müssen bei der Sofortmeldung auch den (deutschen) **Ort** angeben, an dem sich die aufbewahrungs- und vorzeigepflichtigen **Unterlagen** befinden. Setzen sie Angestellte zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, im Schichtdienst oder ohne feste Tätigkeitsstätte ein, müssen sie vorab eine **Einsatzplanung** für bis zu drei Monate einreichen. Bei ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmern ausländischer Arbeitgeber kann die Einsatzplanung unter Umständen auch über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geführt werden.

Bei **allen ausschließlich mobil eingesetzten** Arbeitnehmern gibt es gegebenenfalls eine vereinfachte Aufzeichnungspflicht, bei der schon die Aufzeichnung der täglichen Arbeitsdauer anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater